

Informationen des Seminarrats

Beschlüsse und Empfehlungen für die Ausbildung
am Studienseminar für Gymnasien Heppenheim



Inhalt

1 Unterrichtsbesuche	3
2 Nachbesprechungen von Unterrichtsbesuchen	3
3 Vorgaben zur Gestaltung von Unterrichtsskizzen / Unterrichtsentwürfen im kompetenzorientierten Unterricht	5
4 Bewertung von Unterrichtsbesuchen und Modulen	5
5 Vereinbarung für die Durchführung von Modulveranstaltungen.....	5
I Allgemeines	6
II Praxisbezogene Beiträge zur Seminararbeit (Portfoliobeiträge)	6
6 Verfahrensweise bei Abwesenheit in Modulsitzungen und bei ausfallenden Sitzungen	7
I Rechtsvorschriften	7
7 Hinweise zur Zweiten Staatsprüfung	8
8 Informationen der LiV zum Schulleitungsgutachten.....	10
9 Empfehlungen zum Schulleitungsgutachten	10
I Rechtliche Grundlagen	10
II Verfahren.....	11
III Rolle der Mentorinnen und Mentoren.....	11
10 Vertretungsstunden und Pausenaufsichten durch LiV.....	11
11 Durchführung von Exkursionen durch LiV	11
12 Konfliktbearbeitung	12

1 Unterrichtsbesuche

Beschluss vom 29.02.2012; ergänzt am 12.07.2016, 21.09.2017, 20.09.2018, 30.06.20, 15.12.20 und 07.02.2023, zuletzt geändert am 23.06.2026

1. Insgesamt sind 14 Unterrichtsbesuche zu absolvieren – je zwei in den sieben Modulen. Durch Kopplung eines Unterrichtsbesuchs kann eine Minimalzahl von 12 Unterrichtsbesuchen erreicht werden.
2. Im 1. Hauptsemester wird ein Unterrichtsbesuch gekoppelt. Im 1. Hauptsemester werden nominell also sechs Besuche absolviert und real fünf.
3. Im 2. Hauptsemester sind insgesamt vier Unterrichtsbesuche im Fach plus zwei in DFB zu absolvieren. Einer der Unterrichtsbesuche ist ein Koppelunterrichtsbesuch. Es sind also nominell sechs Unterrichtsbesuche zu absolvieren und real fünf.
4. Im Prüfungssemester wird pro Fach ein Unterrichtsbesuch durchgeführt.
5. Es finden in der Regel pro Fach zwei Unterrichtsbesuche in der Oberstufe statt, davon nach Möglichkeit einer in der Q-Phase.
6. Empfohlen werden Unterrichtsbesuche in verschiedenen Jahrgangsstufen, im eigenverantwortlichen Unterricht, aber auch im mentorierten Unterricht, und es besteht die Möglichkeit, auch zwei Unterrichtsbesuche in einer Lerngruppe zu absolvieren. Einen dritten Unterrichtsbesuch in derselben Lerngruppe (nicht Jahrgangsstufe) kann es nur nach Absprache mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder geben. Die Wahl der Lerngruppe für die Lehrprobe im Examen ist von dieser Vorgabe unabhängig.
Über die Verteilung der Unterrichtsbesuche auf verschiedene Jahrgangsstufen soll es bereits in der Einführungsphase Absprachen zwischen der LiV und der jeweiligen Ausbildungsperson geben.
7. Pro Modul soll ein Unterrichtsbesuch vor den jeweiligen Halbjahresferien (Oster- oder Herbstferien) absolviert werden. Es sollten mindestens vier Unterrichtswochen zwischen den Unterrichtsbesuchen des jeweiligen Moduls liegen.
8. Im hospitierten Unterricht wird die Übernahme möglichst vieler Stunden direkt vor dem UB erwartet. Bei Überschneidungen mit eigenverantwortlichem Unterricht sollen die Möglichkeit einer Stundenverlegung oder eine Vertretung durch Mit-LiV in Betracht gezogen werden. Sollte die dem Unterrichtsbesuch vorausgehende Stunde parallel zu einer Seminarveranstaltung stattfinden, soll bei dem/der betreffenden Modulverantwortlichen die Erlaubnis zum Fernbleiben eingeholt werden, damit die im UB vorgestellte Reihe möglichst durchgängig von der LiV verantwortet werden kann.

2 Nachbesprechungen von Unterrichtsbesuchen

Beschluss vom 29.02.2012; ergänzt am 14.01.2015, 21.01.2016 und 20.09.2018; geändert am 07.02.2023, zuletzt geändert am 28.03.2023

1. Die LiV hat 10 Minuten Zeit, um die Reflexion zur gehaltenen Unterrichtsstunde vorzubereiten.
2. Die anschließende Nachbesprechung des Unterrichtsbesuchs beträgt auch bei Koppelunterrichtsbesuchen 50 Minuten.
3. Zunächst reflektiert und strukturiert die LiV ca. 5-10 Minuten und setzt Schwerpunkte und legt Planungsüberlegungen, die in der Skizze/dem Entwurf keinen Platz gefunden haben, dar. Im jeweils letzten Unterrichtsbesuch vor dem Examen beträgt die Reflexion durch die LiV im Rahmen einer Prüfungssimulation ca. 10 Minuten.
4. Moderiert wird die Nachbesprechung des Unterrichtsbesuchs nach Möglichkeit durch die BRH-Beauftragte/den BRH-Beauftragten oder nach Absprache durch eine Ausbilderin/einen Ausbilder im Fach bzw. in der Allgemeinpädagogik.
5. Besprechungspunkte werden nach der Reflexion durch die LiV zwischen den an der Nachbesprechung Beteiligten verabredet. Diese weisen positive Aspekte sowie Entwicklungsbedarf auf.

6. Eine gemeinsame Zusammenfassung der Ergebnisse zu allen relevanten Besprechungspunkten erfolgt am Schluss der Besprechung des Unterrichtsbesuchs.
7. Eine Notentendenz wird am Ende der Nachbesprechung des Unterrichtsbesuchs immer bekannt gegeben und mündlich begründet. Zu jedem ersten Unterrichtsbesuch im ersten Hauptsemester wird der LiV die Bekanntgabe einer Notentendenz angeboten.
8. Am Ende der UB-Nachbesprechung werden bis zu drei Entwicklungsaufträge formuliert und auf Kärtchen festgehalten (diese Entwicklungsaufträge werden dann im ePortfolio festgehalten).
9. Die Eintragungen in das Portfolio werden spätestens eine Woche nach dem UB mit allen an der Ausbildung Beteiligten geteilt.
10. Die Eintragung im Portfolio kann in Absprache mit den Ausbildenden stichpunktartig oder als Fließtext formuliert werden und umfasst maximal zwei DIN A4 Seiten. Dabei gelten die formalen Vorgaben für Schriftgröße etc. wie beim Entwurf. Der Eintrag soll folgendermaßen strukturiert werden (siehe auch Vorlage auf der Homepage):

Dokumentation des Unterrichtsbesuchs vom _____

Modul (e):	
Lerngruppe:	
Anwesende:	

- Stärken des gezeigten Unterrichts
In der UB-Stunde ist aus meiner Sicht insbesondere gut gelungen:
- Herausfordernde Aspekte des Unterrichts
In der UB-Stunde sind folgende Aspekte für mich herausfordernd gewesen:
- Rückmeldung der Ausbilder/innen zum Unterricht
Folgende Hinweise, Ratschläge, Aufgaben, Hinweise usw. haben mir die Ausbilder/innen gegeben:
- Entwicklungsvorhaben (Zielvereinbarungen) für meinen Unterricht
Folgende Aspekte möchte ich in den kommenden Unterrichtsstunden gezielt verbessern:

Optional:

Persönliche Reflexion/Fazit in der Nachbetrachtung

Lernchance UB – das nehme ich aus dem UB für meinen Unterricht mit:

11. Die Reflexion nach dem Unterrichtsbesuch im Prüfungssemester findet unter Examensbedingungen statt. Anschließend hat die LiV Gelegenheit, einen Beratungsbedarf zu äußern.



3 Vorgaben zur Gestaltung von Unterrichtsskizzen / Unterrichtsentwürfen im kompetenzorientierten Unterricht

Beschluss vom 26.01.2018, ersetzt den Beschluss vom 22.08.2016:

„Hinweise zur Gestaltung von Unterrichtsentwürfen im kompetenzorientierten Unterricht“; zuletzt geändert am 19.09.2023

Hinweise zur Gestaltung und Verschlüsselung finden Sie auf der Homepage:

Gestaltung Unterrichtsentwürfe: [260127 unterrichtsentwurfe und unterrichtsskizze.pdf](#)

Verschlüsselung: [Hessischer Bildungsserver](#)

4 Bewertung von Unterrichtsbesuchen und Modulen

Beschluss vom 29.02.2012; ergänzt am 02.02.2017, 30.06.20 und 07.02.2023, zuletzt geändert am 07.07.2026

1. Jedem Unterrichtsbesuch wird eine Notentendenz zugeordnet.
2. Am Ende des Moduls erfolgt eine gesonderte Punktebewertung für die Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit auf der Grundlage von Planung, Durchführung und Erörterung, wobei der Verlauf der Lernentwicklung in die Leistungsbewertung einzubeziehen ist. Wird die Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann sie nicht ausgeglichen werden.
3. Die Modulleistungen setzen sich insgesamt zusammen aus der praktischen Unterrichtstätigkeit sowie den mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Kann umständehalber zum Beispiel wegen Schulschließung nur eine Leistung (Unterrichtsbesuch bzw. Ersatzleistung) erbracht werden, ist eine Abweichung von der o.g. Vorgabe möglich und es kann eine stärkere Gewichtung der unterrichtspraktischen Anteile in der Seminararbeit erfolgen).
Nach Möglichkeit soll die Modulbewertung auf Grundlage zweier Unterrichtsbesuche erfolgen.
Die Modulnote wird am Ende des Moduls der LiV gegenüber begründet.
4. Wenn die Bewertung eines Moduls insgesamt nicht mindestens fünf Punkte beträgt, ist das Modul nicht bestanden, und es muss eine Modulprüfung abgelegt werden. Dies kann bei maximal zwei Modulen der Fall sein. Zu einem nicht bestandenen Modul ist eine Modulprüfung in Form einer Lehrprobe abzulegen. Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn Sie mit fünf Punkten bewertet wird. Zur Berechnung der Modulnote für die Gesamtwertung werden die Noten des Moduls und der Modulprüfung zusammengerechnet und durch zwei geteilt (ohne Nachkommastellen).
5. Wenn in einem der ersten Unterrichtsbesuche eine Tendenz zu einer schwach ausreichenden oder mangelhaften Leistung festgestellt wird oder wenn zu vermuten ist, dass das Erreichen des Ausbildungsziels aus anderen Gründen gefährdet ist, wird dies der Seminarleitung mitgeteilt. In Absprache und koordiniert von der Seminarleitung, werden geeignete Maßnahmen ergriffen und mit allen Beteiligten kommuniziert.



5 Vereinbarung für die Durchführung von Modulveranstaltungen

Beschluss vom 29.12.2012; ergänzt am 28.08.2013 und 07.02.2023; zuletzt geändert 23.04.2024

I Allgemeines

1. Am Beginn wird allen Teilnehmenden ein Modulkonzept vorgelegt. Dieses ist Grundlage für weitere Vorschläge und verbindliche Absprachen zu Inhalten und Arbeitsmethoden.
2. Die Bewertungskriterien werden zu Beginn des Moduls transparent gemacht und erörtert.
3. Mindestens einmal während des Moduls (bei Notwendigkeit auch mehrmals) wird an einem Fixpunkt der Stand der Arbeit (und ggf. der Bewertung) gemeinsam reflektiert.
4. Zwischennoten werden den LiV im Rahmen der UB-Nachbesprechung oder der entsprechenden Seminarveranstaltung auf Nachfrage mitgeteilt.
5. Am Schluss findet eine Evaluation statt (intern, in eigener Verantwortung).

II Praxisbezogene Beiträge zur Seminararbeit (Portfoliobeiträge)

1. Die LiV leisten im Laufe der zwei Hauptsemester einen eigenständigen „Portfoliobeitrag“ pro Fachmodul.
2. Der Portfoliobeitrag sollte maximal 10 Minuten lang sein und unter Einbezug kurzer Portfolioausschnitte (ggf. mediengestützt) erfolgen.
3. Der Portfoliobeitrag kann sich beziehen auf die je eigene...
 - a. Unterrichtsplanung/ Unterrichtskonzeptionen
 - b. Unterrichtspraxis (Produkte wie Lernkontrollen usw.)
 - c. Die Reflexion des eigenen Unterrichts
 - d. Ggf. auf fachdidaktische Modelle und Konzeptionen
 - e. Ggf. auf schulpädagogische Ansätze, Konzeptionen und Grundlagen
 - f. Ggf. auf andere relevante Themen der Ausbildung
4. Der Portfoliobeitrag sollte
 - Bedarfsorientiert (mit Voranmeldung bei der Modulleitung) und
 - Möglichst mit thematischer Anbindung an die jeweiligen Modulsitzungen (ACs der Module) eingebracht werden und
 - Mit der Gruppe diskutiert werden (Feedback und kollegiale Beratung).
5. Der Portfoliobeitrag wird nicht bewertet. Es gibt keine bewerteten Seminarbeiträge.
6. Bewertungsgrundlage für die Modulbewertung ist die Mitarbeit im Modul insgesamt.



6 Verfahrensweise bei Abwesenheit in Modulsitzungen und bei ausfallenden Sitzungen

Beschluss des Seminarrats vom 29.02.2012; ergänzt am 24.09.2014 und am 24.06.2015; zuletzt geändert 07.02.2023

Seminarveranstaltungen haben im Rahmen der pädagogischen Ausbildung vor schulischen Veranstaltungen Vorrang. Bei einer zeitlichen Überschneidung von Veranstaltungsverpflichtungen am Studienseminar und an der Ausbildungsschule kann die Seminarleitung, der Referendarinnen und Referendare personalrechtlich unterstellt sind, gemäß ihrem Weisungsrecht als Dienstvorgesetzte entscheiden, dass die Seminarverpflichtung vorrangig ist.

Gängige Praxis ist, dass betroffene Referendarinnen und Referendare bei einer zeitlichen Überschneidung von Versetzungskonferenzen und Modulveranstaltungen für die Versetzungskonferenzen freizustellen sind. Für Halbjahresnotenkonzferenzen gilt das jedoch nicht, es sei denn, die Referendarin/der Referendar vertritt ein epochal unterrichtetes Fach.

Weitere Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen in Absprache mit der/dem Modulzuständigen möglich.

Schulleitungen haben im Falle einer anstehenden Entscheidung die Möglichkeit zur Rücksprache mit der Seminarleitung, aber kein Mitentscheidungsrecht.

Abwesenheit der Lehrkraft (LiV) im Vorbereitungsdienst in Modulveranstaltungen (Fehlzeiten)

Wenn eine LiV an einer Modulsitzung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht teilnehmen kann (z. B. wegen konkurrierender dienstlicher Veranstaltungen wie Klassen- oder Kursfahrten oder wegen Erkrankung, ggf. auch wegen Erkrankung eines Kindes) muss sie die/den Modulzuständigen informieren und den versäumten Stoff nacharbeiten.

Abwesenheit der Ausbilderin oder des Ausbilders (Ausfall von Sitzungen)

Wenn im Laufe eines Moduls mehrere Sitzungen ausgefallen sind, muss die Seminarleitung in Absprache mit den Betroffenen eine geeignete Lösung finden. Es muss sichergestellt sein, dass die vorgesehenen Modulinhalte erarbeitet werden und die Unterrichtsbesuche stattfinden können.

I Rechtsvorschriften

Auszug aus HLbGDV

§ 43, Abs. 8: „Im Falle des zeitlichen Zusammentreffens von Veranstaltungen des Studienseminars und der Ausbildungsschulen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsschulen nach Anhörung der betroffenen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst über den Vorrang nach § 41, Abs. 5. In der Einführungsphase haben Seminarveranstaltungen grundsätzlich Vorrang.“

§ 41, Abs. 5: „Während der Ausbildung haben für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Ausbildungsbelange Vorrang.“

Verfügung des AfL vom 11. Januar 2006:

„3. Bei Abwesenheit von Ausbilderinnen und Ausbildern in Modulveranstaltungen gilt das Modul als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die Abwesenheit der oder des auch mit der Leistungsbewertung beauftragten Modulzuständigen höchstens 40 % der in der Modulbeschreibung vorgegebenen Anwesenheitszeit beträgt und

- a) die LiV durch Arbeitsaufträge in die Lage versetzt werden, die Modularbeit eigenverantwortlich zu gestalten oder
- b) Methoden des Blended-Learning in der seminarbezogenen Beschreibung des Moduls vorgesehen sind oder
- c) die abwesende Ausbilderin oder der abwesende Ausbilder durch eine geeignete Person vertreten wird.

- d) Übersteigt die Abwesenheit der oder des Modulzuständigen 40 % der Anwesenheitszeit, so sind Ersatzveranstaltungen anzubieten. Ist dies wegen andauernder Abwesenheit der oder des Modulzuständigen nicht möglich, so ist die Modulverantwortung einer anderen geeigneten Ausbilderin oder einem anderen geeigneten Ausbilder zu übertragen.

[...]

5. Voraussetzungen für die Feststellung des vollen Arbeitsaufwands bei teilweiser Abwesenheit der LiV sind:

- Entschuldigte Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, nachgewiesen durch ärztliches Attest, oder Abwesenheit aus persönlichen und dienstlichen Gründen nach Genehmigung der entsprechenden Dienstbefreiung durch die Seminarleitung und
- Teilnahme an mindestens 50 % der Veranstaltungen des jeweiligen Moduls bei Vorlage einer von der oder dem Modulzuständigen zu genehmigenden Planung, wie der restliche Arbeitsaufwand durch Leistungsnachweise und Selbststudium erbracht wird und
- Erbringen der in der Modulbeschreibung vorgesehenen unterrichtspraktischen Leistungen.“

7 Hinweise zur Zweiten Staatsprüfung

Information vom 05.12.2012; geändert am 06.11.2013; ergänzt am 19.02.2014, am 25.03.2015 und am 24.06.2015; geändert am 04.11.2015; ergänzt am 21.01.2016, 12.07.2016, 02.02.2017 und 08.06.2017, zuletzt geändert 7.2.2023

Zeitplan

- Beginn des Prüfungssemesters: 1.2. /1.8.
- Abgabe der Tagesprüfungspläne durch die Schulseminarleitungen nach Terminplan
- Meldung zum Examen: bis spätestens 1.10. /1.4.
- Beginn der Prüfungskampagne: 15.10. /15.4.

Gutachten der Schulleitung

- Es wird vorab von der Schulleitung mit der LiV besprochen und bis zur Meldung vorgelegt.
- Die LiV erhält bei der Meldung eine Durchschrift des Gutachtens.

Lehrprobenentwürfe

- Die Lehrprobenentwürfe werden von der LiV zwei Arbeitstage vor dem Examenstermin bis spätestens 12 Uhr den Mitgliedern der Prüfungskommission per E-Mail zugeschickt, dabei zählt der Samstag als Arbeitstag.
- Lehrprobenentwürfe sind in gedruckter Form in einfacher Ausfertigung pro Fach am Morgen des Examenstages zu Beginn der ersten Stunde bei der Prüfungskommission direkt abzugeben.
- Allenfalls geringfügige Änderungen dürfen nachträglich an den bereits verschickten Lehrprobenentwürfen vorgenommen werden. Sie sind entweder auf einem gesonderten Blatt oder im Lehrprobenentwurf auszuweisen.
- Die vermerkten Änderungen sind der Prüfungskommission am Examenstag in fünffacher Form vorzulegen.
- Die für die Unterrichtsentwürfe festgelegten Formalia ([siehe Kapitel 3 V](#)) gelten auch für die Lehrprobenentwürfe.
- Es darf keine Beratung zur Unterrichtssequenz der Examenslehrprobe oder zur Examenslehrprobe selbst geben. Der UB des Prüfungssemesters kann somit nicht in der Examenssequenz stattfinden.

Examensprüfung

- Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern.
- In der Regel sollen Schulleitungsmitglieder, die für eine LiV während der Dauer ihres Referendariats zuständig sind und diese bewerten, als Mitglied der Prüfungskommission nicht gleichzeitig Mentor/in sein.
- Zusätzlich kann die LiV eine Lehrkraft des Vertrauens benennen, die in beratender Funktion dem Prüfungsausschuss beigeordnet wird. Diese Lehrkraft ist also auch bei den Beratungen des Ausschusses anwesend. Die LiV benennt die Lehrkraft des Vertrauens mit der Meldung zur Prüfung. Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte des Studienseminars stehen als Lehrkraft des Vertrauens nicht zur Verfügung.
- Der Prüfungsausschuss ist auch mit 3 Mitgliedern beschlussfähig, sofern beide Fächer der LiV vertreten sind und die/der Vorsitzende anwesend ist. Die Lehrkraft des Vertrauens zählt nicht als Mitglied des Ausschusses.
- Die beiden Prüfungslehrproben gehen mit je 3/20 in die Gesamtbewertung ein.
- Die mündliche Prüfung zählt 2/20.
- Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a) eine Lehrprobe mit 00 Punkten bewertet wird,
 - b) beide Lehrproben in der Summe weniger als 10 P. haben,
 - c) die mündliche Prüfung mit 00 Punkten bewertet wird oder
 - d) die Bewertung der Module, der pädagogischen Facharbeit, des Schulleitungsgutachtens, der beiden Lehrproben und der mündlichen Prüfung zusammen weniger als 100 Punkte ergeben.

Gästeregelung

- Gäste können sein: maximal zwei LiV aus dem 1. oder 2. Hauptsemester einmal während der Ausbildung (nicht bei den Notenberatungen), Personen mit dienstlichem Interesse (Ausbilder, Schulleitungsmitglieder, inklusive Notenberatungen) und Kirchenvertretungen (nicht bei den Notenberatungen). Mentorinnen und Mentoren können in dienstlichem Interesse teilnehmen (nicht bei den Notenberatungen).
- Es sollten maximal drei Gäste (plus ggf. Kirchenvertreter) teilnehmen.
- Die Gästeliste muss drei Wochen vor dem Prüfungstag im Studienseminar vorliegen.
- Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte stehen als Lehrkraft des Vertrauens nicht zur Verfügung.

Gesamtbewertung

Die Gesamtbewertung setzt sich aus 20 Teilen zusammen (20 x max. 15 P. = max. 300 P.):

60 % = Ausbildungsstand: 7 Module + Schulleitungsgutachten (dieses wird mit 1,5 multipliziert)(§42 HLbG)

30% = unterrichtspraktische Prüfung (§47 HLbG)

10 % = mündliche Prüfung (§48 HLbG)



8 Informationen der LiV zum Schulleitungsgutachten

Empfehlung vom 05.12.2012, zuletzt geändert 07.02.2023

Name, Vorname	
Unterrichtsfächer	
Diensteintritt	
Prüfungstermine	
Eigenverantwortet unterrichtete Lerngruppen (Fach und Jgst)	
Mentor/in	
Doppelsteckung (Fach, Jgst, Mentorierung)	
Hospitationen	
Von der Schulleitung besuchte UB (Datum, Lerngruppe, Fach, Thema	
Kenntnis über ausgewählte Schulentwicklungsprozesse der Ausbildungsschule	
Außerunterrichtliches schulisches Engagement (Ausflüge, Begleitung von Klassenfahrten, Projekte, Schulfeste, Tage des offenen Tür, AG...)	
Was mir noch wichtig ist mitzuteilen:	

9 Empfehlungen zum Schulleitungsgutachten

Empfehlung vom 05.12.2012, rechtlicher Rahmen aktualisiert am 08.10.2013; zuletzt geändert 07.02.2023

(Grundlagen für die Zusammenstellung: entsprechende §§ aus HLbG und HLbGDV in der aktuellen Fassung; SR-Beschluss vom 28.03.2012)

I Rechtliche Grundlagen

HLbG § 42

Bewertung des Ausbildungsstandes

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewertet in einem Gutachten die Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit.

HLbGDV § 47

Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) In dem Gutachten nach § 42 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wird beurteilt, in welchem Umfang die Ziele nach § 41 Abs. 1 und 2 erfüllt worden sind. Die Beurteilung enthält auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann Richtlinien für die formale Gestaltung festlegen.

(2) Mit der Meldung zur Prüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Gutachten beim zuständigen Studienseminar vor. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Durchschrift des Gutachtens auszuhändigen.

HLbGDV § 41

Ziele und Inhalte

(1) Die Ausbildung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst befähigen, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen

1. zu unterrichten,
2. zu erziehen, zu beraten und zu betreuen und
3. deren Lernstände und Lernfortschritte zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen.

Sie soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber hinaus befähigen, sich an Entwicklungsprozessen der Schule zu beteiligen und ihre Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln.

(2) In der Ausbildung sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften in engem Bezug zum erteilten Unterricht so vertieft und erweitert werden, dass die in § 1 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Kompetenzen im Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sichtbar werden. Dies gilt entsprechend auch für die Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern.

II Verfahren

- Die Schulleitung nimmt in den beiden Hauptsemestern an zwei Unterrichtsbesuchen einer LiV teil. Sie kann dazu auch eine Person aus der erweiterten Schulleitung beauftragen. Ein UB soll im 1. Hauptsemester durchgeführt werden, damit die Schulleitung über den Ausbildungsstand einer LiV informiert ist, aber auch hinsichtlich der gegebenen Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildung. In diesem Fall entfällt das zweite Hauptsemester.
- Am Ende der Ausbildung einer LiV (Ende 2. Hauptsemester) schreibt die Schulleitung ein Gutachten zum Ausbildungsstand, das einkommatauf fünfmal in die Gesamtbewertung des Ausbildungsstands der LiV eingeht
- Die darin erteilte Bewertung der Arbeit der LiV in der Ausbildungsschule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit (HLbG §42), der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben (HLbGDV §55 und §49,5) legt die Schulleitung mit der Meldung zur Prüfung (01.04. bzw. 01.10.) dem Studienseminar vor und händigt der LiV im Rahmen eines Abschlussgesprächs eine Durchschrift des Gutachtens aus. In diesem Abschlussgespräch wird der LiV die vorgenommene Bewertung erläutert und begründet.
- Die LiV dokumentieren eigenverantwortlich während ihrer Ausbildung die über die unterrichtliche Tätigkeit hinausgehenden außerunterrichtlichen schulischen Aktivitäten. (z.B. Begleitung im Rahmen von Fahrten, Teilnahme/Durchführung von Projekten in Projektwochen, Teilnahme am Tag der offenen Tür in einer Fachschaft...) und stellen diese Dokumentation der Schulleitung vor Abfassung des Schulleitungsgutachtens zur Verfügung.

III Rolle der Mentorinnen und Mentoren (§ 4 HLbGDV)

- Die die jeweilige LiV betreuenden Mentorinnen und Mentoren führen vor Abfassung des Schulleitungsgutachtens ein gemeinsames Gespräch mit der Schulleitung.

10 Vertretungsstunden und Pausenaufsichten durch LiV

Die LiV halten keinen Vertretungsunterricht.

Ausnahmen

- auf eigenen Wunsch (z. B. vor Examina, vor UB, in eigenen Lerngruppen, im Rahmen der Reihe zur pädagogischen Facharbeit)
- als Statt-Vertretung nach Rücksprache
- LiV können an ihren Ausbildungsschulen für eine Aufsicht pro Woche eingesetzt werden.

11 Durchführung von Exkursionen durch LiV

Beschluss vom 09.09.2025

LiV führen grundsätzlich Exkursionen nur in Begleitung einer erfahrenen Lehrkraft durch. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Seminarleitung können LiV auch von LiV begleitet werden.

12 Konfliktbearbeitung

Beschluss des Seminarrats vom 24.10.2007; zuletzt geändert am 07.02.2023

Während der Ausbildung kann es bei Bewertungen zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, die zu Konfliktsituationen führen können. Diese müssen in einem professionellen Selbstverständnis gelöst werden. Dabei sind Transparenz und Offenheit Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Konfliktbearbeitung; anonyme Beschwerden an den Personalrat, den Seminarrat oder die Seminarleitung werden nicht bearbeitet, da derjenigen Person, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, so die Möglichkeit der konkreten Stellungnahme genommen wird.

Von den Ausbilder*Innen wird dabei erwartet, dass sie für Kritik empfänglich sind und ihre Entscheidungen vor dem Hintergrund vorher vereinbarter bzw. festgelegter Kriterien begründen. Sie geben den LiV in Evaluationsphasen/-sitzungen regelmäßig Gelegenheit zu Rückmeldung und Kritik (s. Beschluss Nr. 5). Kritik an ihrem Verhalten erörtern sie mit denjenigen, die diese Kritik vorbringen.

Von den LiV wird erwartet, dass sie Evaluation einfordern, Kritikpunkte klar benennen und sie sowohl in die Evaluation als auch in persönliche Gespräche einbringen. Unbehagen muss thematisiert werden, um es einer Bearbeitung zugänglich zu machen.

Die allermeisten Konflikte lassen sich in den Evaluationssitzungen und im persönlichen Gespräch ausräumen. Sollte dies nicht gelingen, ist der/die BRH-Verantwortliche anzusprechen. Wird hier keine Lösung gefunden, ist der Personalrat als Mediator einzubeziehen.

Sollte dieses Gespräch nicht zum Erfolg führen, beraten Seminarleitung und Personalrat unter Einbeziehung der Beteiligten und ggf. weiterer Betroffener über Lösungsmöglichkeiten.

Bildnachweis

Titelbild: Mehmet Can@123rf.com

Seite 4/5: racorn@123rf.com

Seite 6: ammentorp@123rf.com

Seite 9: Александр Ермолаев@123rf.com

Hessische Lehrkräfteakademie

Studienseminar für Gymnasien Heppenheim

HESSEN



Studienseminar für Gymnasien Heppenheim

Weiherhausstr. 8c

64646 Heppenheim

<http://sts-gym-heppenheim.bildung.hessen.de/>